KANTON NIDWALDEN | REGIERUNGSRAT | **PROTOKOLLAUSZUG**

Nr. 648 | Stans, 09. September 2003

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (kantonales Anwaltsgesetz). Zustimmung und Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion unterbreitet dem Regierungsrat den Entwurf des neuen Anwaltsgesetzes und den dazugehörenden Bericht.

Nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat vom 6. Mai 2003 (RRB Nr. 321) wurde unter den politischen Parteien sowie beim Schweizerischen Anwaltsverband und beim Anwaltsverband Unterwalden eine externe Vernehmlassung durchgeführt.

Erwägungen

1.
Aufgrund des am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) wurde es unumgänglich, die ganze kantonale Gesetzgebung über die Ausübung des Anwaltsberufes zu überarbeiten. Dies bietet gleichzeitig die Gelegenheit, diese Gesetzgebung der neuen Zuständigkeitsordnung nach der revidierten Kantonsverfassung anzupassen (Gesetz durch Landrat, Vollzugsverordnung durch den Regierungsrat).

2.
Der Entwurf des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz) beschränkt sich grundsätzlich darauf nur das zu regeln, was nicht schon im BGFA oder in anderen Erlassen steht.

In Abweichung zum bisherigen Recht (kantonale Anwaltsverordnung) werden durch das Anwaltsgesetz auch die nicht im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte, die im Kanton tätig sind, der Aufsicht durch die Anwaltskommission unterstellt. Bisher unterstand lediglich die anwaltliche Tätigkeit vor Gericht der Aufsicht. Trotz verschiedener Einwände im Rahmen der externen Vernehmlassung hält der Regierungsrat an dieser Ausdehnung der Aufsicht fest.

Eine weitere, wesentliche Neuerung stellt das durch das BGFA vorgeschriebene, und auch von Bundesrechts wegen durch die Aufsichtsbehörde (Anwaltskommission) zu führende Anwaltsregister dar. Der Eintrag hat in jenem Kanton zu erfolgen, wo sich die Anwaltskanzlei befindet und er gilt dann für das Gebiet der ganzen Schweiz. Das Einholen einer Bewilligung bei jedem einzelnen Kanton entfällt dadurch.

Im Rahmen der externen Vernehmlassung wurde beantragt, das Anwaltsmonopol einzuschränken (kein Monopol für die Vertretung von Parteien durch Anwältinnen und Anwälte vor den Strafuntersuchungsbehörden und in steuerrechtlichen Verfahren vor den zuständigen Gerichten). Der Regierungsrat hält jedoch am Anwaltsmonopol fest. Einerseits ist das Verfahren in Strafsachen eine sehr heikle Angelegenheit und andererseits vermag allein das

Fachwissen in einem bestimmten Bereich (z.B. Steuern) die Vertretung durch einen Anwalt oder eine Anwältin vor Gericht nicht zu ersetzen.

Aufgehoben wurde in Beachtung der im Rahmen der Vernehmlassung geltend gemachten Einwände der Hinweis auf die Prozesskostenverordnung. Der Hinweis hatte einerseits keine eigenständige Bedeutung und es wurde zu Recht geltend gemacht, der Hinweis könnte zu Missverständnissen führen.

Im Übrigen wird zum Ergebnis der Vernehmlassung auf den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

3.
Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Vorschriften, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung der Anwaltsprüfung, erlässt der Regierungsrat in einer Vollzugsverordnung.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (zusammen mit dem Bericht und der Zusammenstellung der Ergebnisse der Vernehmlassung)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Rechtsdienst (es)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber